



Fußball- und Leichtathletik-Verband Westfalen e.V.

- Schiedsrichterausschuss -

Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Schiedsrichter im FLVW

im Januar 2009

Einleitung

Durch die 2002 erlassene Ausbildungsordnung des DFB, die auch die Schiedsrichterausbildung zum Inhalt hat, wurde es notwendig, die im Bereich des FLVW für die Schiedsrichteraus- und -fortbildung sowie für die Leistungsprüfungen geltenden Kriterien an dieser Ausbildungsordnung auszurichten.

Dabei musste es in einigen wenigen Fällen zu Modifikationen der DFB-Ausbildungsordnung kommen, um der gewachsenen Struktur des Landesverbandes gerecht zu werden. Diese Änderungen widersprechen aber der DFB-Ausbildungsordnung nicht, sondern ergänzen diese nur. Im weiter unten abgedruckten Text werden die Abweichungen in Fußnoten erläutert.

Die Fortbildung für Schiedsrichter, die zum Aufstieg in die nächsthöhere Spielklasse kommen sollen, geschieht in sogenannten Teams. Zur Aufnahme in diese Teams ist zunächst eine dementsprechende Meldung der jeweiligen Fußballkreise nötig. Der Verbands-Schiedsrichter-Ausschuss behält sich vor, besonders förderungswürdige jüngere Schiedsrichter auch unabhängig von der Meldung der Kreise in ein Team zu berufen.

Des Weiteren müssen sich alle Schiedsrichter, die in ein Team gemeldet oder berufen wurden, einer Qualifikationsprüfung unterziehen, von deren Bestehen letztendlich die Aufnahme in die Aufstiegsteams abhängig ist.

Im Anhang zu dieser Ausbildungsordnung sind sowohl die Bedingungen für die sogenannte Eingangsprüfung enthalten als auch die Kriterien für die Überprüfung aller Schiedsrichter der Verbandsklassen.

Vervollständigt wird diese Ausbildungsordnung um allgemeine Richtlinien zur Anwärterausbildung und -prüfung.

Der Verbands-Schiedsrichter-Ausschuss legt damit einen vollständigen Katalog der Ausbildungs- und Prüfungsbedingungen vor.

Wir hoffen, damit nicht nur den Vorgaben durch die DFB-Ausbildungsordnung Genüge getan, sondern auch den Kreis-Schiedsrichter-Ausschüssen einen leicht handhabbaren Leitfaden an die Hand gegeben zu haben.

Kaiserau, 01.01.2009

Gundolf Walaschewski
Vorsitzender des Verbands-Schiedsrichter-Ausschusses

Inhalt

- A. Ausbildungsordnung des DFB
 - B. Allgemeine Bestimmungen zur Fortbildung in Leistungsteams
 - C. Bestimmungen für die Eingangsprüfung bei den Teams
 - D. Bestimmungen für die Überprüfung aller Schiedsrichter/innen der Verbandsklassen
 - E. Bestimmungen für die Anwärter-Ausbildung und –prüfung
- Anhang 1: Bestimmungen für die Qualifizierung von Verbands- und Landesliga-Schiedsrichter/n/innen

A. Ausbildungsordnung des DFB (- Auszug -)

...

II. Schiedsrichteranererkennung

§ 38

Durchführungsbestimmungen

1. Das DFB-Präsidium erlässt auf Vorschlag des DFB-Schiedsrichter-Ausschusses Durchführungsbestimmungen für die Anerkennung als Schiedsrichter (Anhang 12). Der DFB-Schiedsrichterausschuss unterbreitet die Vorschläge in Abstimmung mit der Kommission Qualifizierung.
2. Für die Anerkennung als Schiedsrichter ist die Vollendung des 16. Lebensjahres erforderlich (siehe auch § 12 der DFB-Schiedsrichterordnung, Jung-Schiedsrichter).
3. Die Anerkennung des Schiedsrichteranwärters erfolgt nach bestandener Prüfung. Er erhält einen Schiedsrichter-Ausweis. Der Ausweis ist Eigentum des Mitgliedsverbandes und ist nach dem Ausscheiden des Schiedsrichters an diesen zurückzugeben.
4. Die Fortbildung der Schiedsrichter unterhalb des Regionalverbandes obliegt den Landesverbänden. Die Fortbildung der vorgesehenen Schiedsrichter für die Leitung von Regionalverbandsspielen erfolgt in den Regionalverbänden. Die Fortbildung der Schiedsrichter von Bundesspielen obliegt ausschließlich dem DFB.

...

Anhang 12:

Ausbildungsordnung Schiedsrichter

I. Vorbemerkung

Zur Durchführung eines den Fußballregeln entsprechenden Spielbetriebs im Bereich des DFB und seiner Mitgliedsverbände ist es erforderlich, dass die Spiele von geeigneten und gut ausgebildeten Schiedsrichterinnen und Schiedsrichtern geleitet werden.

Dieses Amt ist Frauen und Männern zugänglich.

Zur Ausübung dieses Amtes bedürfen sie einer Ausbildung, deren Grundzüge in dieser Ordnung geregelt sind.

Den Mitgliedsverbänden wurde die Pflicht übertragen, für die Werbung und Ausbildung der Schiedsrichter zu sorgen.

II. Ausbildungsinhalte

1. Die Inhalte Grundausbildung umfassen
 - die aktuellen Fußballregeln,
 - die dazu herausgegebenen Entscheidungen des International Football Association Board,
 - die Anweisungen des DFB sowie
 - die weiteren Hinweise in den Fußballregeln
2. Den Anwärtern ist zu vermitteln, welche Möglichkeiten sie haben, Aggressionen zu vermeiden und welche Maßnahmen sie dagegen ergreifen können.
3. Die Pflichten eines Schiedsrichters im Zusammenhang mit Spielleitungen aus den Spielordnungen sind den Neulingen bekannt zu geben.
4. Die Ausbildung hat einen Überblick über Satzung und Ordnungen des Verbandes zu enthalten.

III. Prüfung

1. Der Ausbildung schließt sich eine Prüfung an. In der Prüfung hat der Anwärter nachzuweisen, dass er die Inhalte der Ausbildung kennt.
2. Ein Test der sportlichen Leistungsfähigkeit wird angeraten.
3. Nach bestandener Prüfung wird der Anwärter als Schiedsrichter anerkannt. Er erhält einen Schiedsrichter-Ausweis und ist von da an Mitglied seiner örtlichen Schiedsrichter-Gruppe.

IV. Allgemeine Fortbildung der aktiven Schiedsrichter

Die örtlichen Schiedsrichter-Gruppen sind verpflichtet, ihre Mitglieder ständig fortzubilden und auf dem neuesten Kenntnisstand zu halten.

Dazu führen sie regelmäßige Fortbildungsveranstaltungen (Lehrabende) durch, die normalerweise monatlich stattfinden und von allen Schiedsrichtern regelmäßig besucht werden sollen. Jährlich sind Leistungstests durchzuführen.

Jung-Schiedsrichter (§ 12 SRO) sollen zur Fortbildung in besonderen Gruppen zusammengefasst werden, die durch Beauftragte des zuständigen Schiedsrichter-Ausschusses geleitet werden. Die Teilnahme an einer Belehrung, die in jedem Monat stattfinden soll, ist für Jung-Schiedsrichter Pflicht.

V. Fortbildung der Schiedsrichter auf der Ebene der Landes- und Regionverbände

Schiedsrichter der Verbandsklassen¹ haben ihre Regelkenntnisse und ihre körperliche Leistungsfähigkeit einmal jährlich dem jeweils zuständigen Verbands-Schiedsrichter-Ausschuss in

¹ Die DFB-Ausbildungsordnung erwähnt hier ausdrücklich die Spielklassen Landesliga, Verbandsliga, Oberliga und Regionalliga. Da im Bereich des FLVW der Verbands-Schiedsrichterausschuss aber auch für die Leistungsüberprüfung der Schiedsrichter der Bezirksliga verantwortlich ist, wurde die Ausbildungsordnung so geändert, dass diese mit erfasst ist.

einem von diesem organisierten Lehrgang nachzuweisen. Über die Prüfungskriterien gibt der Anhang zu dieser Ausbildungsordnung Auskunft.²

Ein hier nicht bestandener Test darf einmal wiederholt werden, ansonsten geht die Qualifikation für die Spielklasse auf Verbandsebene verloren.

VI. Fortbildung der DFB-Schiedsrichter

Die Schiedsrichter der DFB-Liste haben ihre Regelkenntnisse und ihre körperliche Leistungsfähigkeit einmal jährlich dem DFB-Schiedsrichter-Ausschuss gegenüber in einem von diesem organisierten Vorbereitungs-Lehrgang auf die neue Spielzeit nachzuweisen.

Ein hier nicht bestandener Test darf einmal wiederholt werden, ansonsten geht die Qualifikation für die DFB-Schiedsrichter-Liste verloren. Weitere Tests im Laufe der Spielzeit sind durchzuführen.

Der DFB-Schiedsrichter-Ausschuss erstellt einen jährlichen Lehrgangsplan, in dem weitere Fortbildungsmaßnahmen festgelegt werden.

VII. Schiedsrichter-Beobachter

Die Schiedsrichter werden von Beobachtern bei ihren Spielleitungen beurteilt. Diese Beobachtungen sind eine Grundlage für die Einteilung in Leistungsklassen.

Ausbildung der Beobachter

Die Ausbildung der Beobachter ist den Schiedsrichter-Ausschüssen übertragen, in deren Bereich die Beobachter eingesetzt werden sollen. Im Regelfall kommen für diese Tätigkeit ehemalige aktive Schiedsrichter in Frage.

Die Ausbildung besteht im Regelfall³ aus

- einer ausführlichen Einweisung in die Pflichten des Beobachters und
- einem Spielbesuch mit anschließender praxisbezogener Auswertung der Spielleitung.

Die Regelkenntnisse der Beobachter sind zu überprüfen.

Fortbildung

Die Beobachter haben die Lehrabende ihrer Schiedsrichter-Gruppen und die angebotenen Fortbildungsmaßnahmen der zuständigen Ausschüsse zu besuchen.

VIII. Lehrwarte

Die Ausbildung der Schiedsrichter in den Kreisen/Gruppen wird normalerweise von Lehrwarten (Kreislehrwart)⁴ durchgeführt.

² Die Prüfungskriterien sind Teil dieser Ausbildungsordnung und damit verbindlich. Sie spezifizieren die allgemeine Anweisung, dass die Schiedsrichter einmal jährlich hinsichtlich ihrer Leistungsfähigkeit überprüft werden sollen und nennen die Mindestanforderungen zum Bestehen der Leistungsprüfung.

³ Gegenüber der Ausbildungsordnung des DFB wurde die Einschränkung "im Regelfall" eingefügt. Das lässt Raum für eine in Teilen andere Ausbildungsgestaltung.

⁴ Die in der DFB-Ausbildungsordnung an dieser Stelle erwähnten Bezirkslehrwarte gibt es im Bereich des FLVW nicht.

Ausbildung der Lehrwarte

Die Lehrwarte werden vom zuständigen Verbands-Schiedsrichter-Ausschuss aus- und weitergebildet. Dies erfolgt mindestens einmal im Jahr. Es ist Aufgabe des Verbands-Schiedsrichter-Ausschusses, diesen Personenkreis immer auf den aktuellen Kenntnisstand zu bringen.

Für den Schiedsrichter-Lehrstab des DFB übernimmt der DFB-Schiedsrichter-Ausschuss diese Funktion.

B. Allgemeine Bestimmungen zur Fortbildung in Leistungsteams

Teammeldungen

- **Allgemeines**

Der VSA hat beschlossen, dass für Schiedsrichter nach einem Aufstieg in die nächst höhere Spielklasse unmittelbar eine Meldung für das nächste Team möglich ist.

Der VSA wird nach Abschluss der ersten Serie das Team B, C und D um die leistungsschwächeren SR reduzieren, um so die verbleibenden Team-SR besser betreuen zu können.

Nach *aufeinanderfolgend zweijähriger* Teilnahme im Team B, C und D (Zeiten des Teams F1 werden angerechnet), ist eine weitere Nominierung für das gleiche Team erst nach einem weiteren Spieljahr möglich. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des VSA.

- **Förderung von Schiedsrichtern**

Der VSA hat mit Beginn des Jahres 2006 ein Perspektivteam gegründet aus Schiedsrichter der Bezirks- bis Oberliga. Eine Nominierung erfolgt durch den VSA nach Feststellung der gezeigten Leistung.

Besonders förderungswürdige junge Schiedsrichter/-innen mit Perspektive aus den Teams, können vom VSA nach ihrem Aufstieg direkt in das nächste Team berufen werden; diese Berufung bleibt ohne Anrechnung auf die eigentliche kreisliche Teammeldung.

Ein gesonderter Schulungslehrgang für das gesamte Team A ist nicht vorgesehen.

Teammeldungen - Anzahl, Alter, Kriterien

Jeder Kreis hat die Möglichkeit seine Teamplätze individuell auf die verschiedenen Teams zu verteilen. Jeder Kreis erhält 4 Teamplätze. Die 5 Kreise mit den meisten Schiedsrichtern erhalten zwei weitere Teamplätze und die 5 Kreise mit dem prozentual höchsten Anteil an Schiedsrichtern unter 23 Jahren erhalten jeweils einen zusätzlichen Platz für das Team F (Stichtag 31.12. des Vorjahres). Die Schiedsrichter des Perspektivteams müssen innerhalb des Kontingents für das jeweilige Team gemeldet werden.

Förderteam F

- Altersgrenze zur Teammeldung: 21 Jahre (Stichtag: 01.08.)
- alle in das Team gemeldeten oder berufenen Schiedsrichter müssen mit Beginn der Spielzeit, in der sie dem Team angehören, in der Kreisliga A tätig sein;
- Eingangsprüfung: 12-Minutenlauf mind. 2.200 Meter (Frauen: 2.200 Meter), 200 Meter in höchstens 30,0 Sek. (100 Meter höchstens 18 Sekunden), 50 Meter in höchstens 8,0 Sekunden (9,0 Sekunden); nicht mehr als 5 Fehler
- Überprüfungslehrgang: praktische Prüfung wie Einstiegsprüfung, nicht mehr als 5 Fehler in der theoretischen Prüfung
- Berufung der 3 Lehrgangsbesten der unter 21-jährigen aus den Nachwuchslehrgängen; SR unter 18 Jahren können nur mit der Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten und einer vorherigen Zustimmung des VSA gemeldet werden.
- Durch Bestehen der Überprüfung ergibt sich kein automatischer Aufstieg in die nächst höhere Spielklasse.

Team D

- Altersgrenze zur Teammeldung: 33 Jahre (Stichtag: 01.08.), Zusatzmeldung bis zum Alter von 35 Jahren möglich, über eventuelle Ausnahmen entscheidet der VSA
- Eingangsprüfung: 12-Minutenlauf mind. 2600 Meter (Frauen: 2.200 Meter), 200 Meter in höchstens 32,0 Sek. (Frauen 39 Sek.), 50 Meter in höchstens 8,0 Sekunden (Frauen 9 Sek.); nicht mehr als 5 Fehler; mind. 5 und max. 7 Beobachtungen, die in die Aufstiegswertung einfließen
- Überprüfungslehrgang: praktische Prüfung wie Einstiegsprüfung, nicht mehr als 3 Fehler in der theor. Prüfung

Team C

- Altersgrenze zur Teammeldung: 31 Jahre (Stichtag: 01.08.), über eventuelle Ausnahmen entscheidet der VSA
- Eingangsprüfung: 12-Minuten-Lauf: mind. 2700 Meter (Frauen: 2500 Meter), 200 Meter höchstens 32,0 Sek. (Frauen 39,0 Sek.); 50 Meter in 8,0 Sekunden (Frauen 9,0 Sek.), nicht mehr als 5 Fehler.
- 8 Beobachtungen, die in die Aufstiegswertung einfließen.
- Überprüfungslehrgang: praktische Prüfung wie Einstiegsprüfung, nicht mehr als 3 Fehler in der theor. Prüfung

Team B

- Berufung durch den VSA
- Eingangsprüfung:
 - FIFA-Fitnesstest:
 1. Sprinttest mit „fliegenden Starts“ bei 6 Sprints über 40 Meter, zzgl. einer Wiederholungsmöglichkeit bei höchstens 6,4 Sekunden pro Sprint und Gehpausen von je 90 Sekunden.
 2. 4.000-Meter-Lauf mit Wechseln zwischen 150-Metern-Läufen in 30 Sekunden und 50-Meter-Gehphasen in 35 Sekunden.

Frauen

1. Sprinttest mit „fliegenden Starts“ bei 6 Sprints über 40 Meter, zzgl. eine Wiederholungsmöglichkeit bei höchstens 6,8 Sekunden pro Sprint und Gehpausen von je 90 Sekunden.
2. 4.000-Meter-Lauf mit Wechseln zwischen 150-Metern-Läufen in 35 Sekunden und 50-Meter-Gehphasen in 45 Sekunden.



- 8 Beobachtungen, die in die Aufstiegswertung einfließen
- nicht mehr als 3 Fehler in der theoretischen Prüfung
- Überprüfungslehrgang: praktische Prüfung wie Einstiegsprüfung, nicht mehr als 3 Fehler in der theor. Prüfung

Team A

- keine Meldung durch die Kreise möglich; Schiedsrichter ab Oberliga aufwärts gehören automatisch diesem Team an
- Bedingungen wie bisher, zwischen 8 und 10 Beobachtungen in der Oberliga
- FIFA-Fitnesstest:
 3. Sprinttest mit „fliegenden Starts“ bei 6 Sprints über 40 Meter, zzgl. einer Wiederholungsmöglichkeit bei höchstens 6,4 Sekunden pro Sprint und Gehpausen von je 90 Sekunden.
 4. 4.000-Meter-Lauf mit Wechseln zwischen 150-Metern-Läufen in 30 Sekunden und 50-Meter-Gehphasen in 35 Sekunden.

Frauen

3. Sprinttest mit „fliegenden Starts“ bei 6 Sprints über 40 Meter, zzgl. eine Wiederholungsmöglichkeit bei höchstens 6,8 Sekunden pro Sprint und Gehpausen von je 90 Sekunden.
4. 4.000-Meter-Lauf mit Wechseln zwischen 150-Metern-Läufen in 35 Sekunden und 50-Meter-Gehphasen in 45 Sekunden.



Wiederholungsmöglichkeiten für Einstiegsprüfung

- Grundsätzlich gibt es keine Wiederholungsmöglichkeit mehr nach der letzten Einstiegsprüfung; über Ausnahmen entscheidet der VSA im Einzelfall, z.B. wegen einer Verletzung bei der zuletzt stattfindenden Eingangsprüfung bei gleichzeitig erstmaliger Ablegung der Prüfung.
- Bis zur letzten Einstiegsprüfung ist eine Wiederholung möglich bei erkennbarer und angezeigter Verletzung.
- Überschreitung von Höchstzeiten sowie Überschreitung der Höchstfehlerzahl werden zum Bestehen einer Einstiegsprüfung nicht hingenommen.

Leistungsanforderungen für Überprüfungslehrgänge

Praktische Prüfung:

Für alle Leistungsprüfungen gilt: Der körperliche Leistungstest muss an einem Tag abgelegt werden. Sollte eine der Laufdisziplinen nicht innerhalb des Limits absolviert werden oder scheidet der Prüfling während einer der Laufdisziplinen durch Verletzung o.ä. aus, muss die gesamte praktische Prüfung wiederholt werden.

Theoretische Prüfung:

Bei der theoretischen Prüfung werden 30 Regelfragen schriftlich vorgelegt. Diese sind in einer Zeit von höchstens 30 Minuten schriftlich zu beantworten. Bei einer falschen Spielfortsetzung in der Antwort wird ein ganzer Fehler angerechnet. Das gilt auch für den Fall, dass ein falscher Zusatz in der Antwort einen einspruchsfähigen Regelverstoß darstellen würde.⁵ Bei fehlenden oder falschen persönlichen Strafen verbleibt es bei einem ½ Fehler, außer es wird ausschließlich nach der persönlichen Strafe gefragt.

Härtefall-Prüfung

- Zur Härtefall-Prüfung müssen die Kandidaten durch die Schiedsrichterausschüsse ihrer Kreise schriftlich gemeldet werden unter Angabe des Grundes/der Gründe für die Meldung als sogenannter Härtefall.
- Ist die Härtefallmeldung aufgrund einer Erkrankung bzw. Verletzung erfolgt, ist der Lehrgangsleitung am Prüfungstag ein ärztliches Attest vorzulegen, in dem bestätigt wird, dass es keine medizinischen Bedenken gegen die Prüfungsteilnahme gibt. Das Attest darf höchstens 14 Tage alt sein.
- Bei Nichtbestehen des Regeltests bzw. der sportlichen Leistungsprüfung oder Nichtteilnahme an der Leistungsprüfung oder Abbruch der Leistungsprüfung ist eine Wiederholung nicht möglich. Bei nachgewiesenen Verletzungen oder Verhinderungen entscheidet der VSA über Ausnahmen.
- Der VSA behält sich die Eingruppierung in eine bestimmte Leistungsklasse nach der Härtefallprüfung vor.

⁵ Wenn z.B. bei einer Frage zum Elfmeterschießen, bei der in der Antwort eine „Wiederholung durch denselben Schützen“ stehen muss, der Zusatz „durch denselben Schützen“ unterlassen wird, gilt dies zukünftig als ganzer Fehler.

Zugehörigkeit zur Leistungsklasse I u. II und Ausscheiden aus der Verbandsliga

Für die Verbandsliga gilt folgende Regelung:

- Aus der Verbandsliga scheiden jährlich SR aus. Diese Ausscheider ergeben sich z. T. aus der „natürlichen Fluktuation“ (Ausscheiden aus Alters- oder pers. Gründen, Nichtbestehen der Leistungsprüfung etc.); die anderen Ausscheider werden aufgrund der Ergebnisse der Leistungsprüfungen ermittelt.
- Ausgehend von den Höchstzeiten in den jeweiligen Disziplinen, werden für je 2/10 weniger (50 Meter-Lauf), je 2/10 weniger (200 Meter-Lauf) und je 50 Meter mehr (Cooper-Test) je 1 Punkt gutgeschrieben.

- Also:

50 Meter-Lauf:

- 8,0 Sek. = 1 Punkt
- 7,8 Sek. = 2 Punkte
- 7,6 Sek. = 3 Punkte usw.

200 Meter-Lauf:

- 32,0/31,0 Sek. = 1 Punkt
- 31,8/30,8 Sek. = 2 Punkte
- 31,6/30,6 Sek. = 3 Punkte usw.

Cooper-Test (12-Minuten-Lauf):

- 2.400/2200 Meter = 1 Punkt
- 2.450/2250 Meter = 2 Punkte
- 2.500/2300 Meter = 3 Punkte usw.

(siehe Punktetabelle in der Anlage)

- Sowohl für die Verbands- wie auch für die Landesliga gilt eine Punktbewertung. Wer nicht mindestens 20 Punkte erreicht, muss aus der jeweiligen Klasse ausscheiden. Dabei wird aber auch die theoretische Prüfung in die Beurteilung einbezogen, indem jeder SR einen Bonus von 3 Punkten erhält, von dem für jeden Fehler bei der theoretischen Prüfung 1 Punkt abgezogen wird. Eine Wiederholung der Prüfung aufgrund der nicht erreichten Punktzahl ist nicht möglich.
- SR der VL und LL müssen mit Erreichen des 47. Lebensjahr nach Ablauf der Saison ausscheiden. Für die SR der Bezirksliga gilt das 55. Lebensjahr.

C. Bestimmungen für die Eingangs- und Überprüfungslehrgänge für Teams

Förderteam F

- Einstiegs- und Überprüfung:
 - 12-Minutenlauf mind. 2200 Meter,
 - 200 Meter in höchstens 30,0 Sek.,
 - 50 Meter in höchstens 7,5 Sekunden;
 - nicht mehr als 5 Fehler

Frauen

- 12-Minutenlauf mind. 2200 Meter,
- 100 Meter in höchstens 18,0 Sek.,
- 50 Meter in höchstens 9,0 Sekunden;
- nicht mehr als 5 Fehler

Team D

- Eingangsprüfung:
 - 12-Minutenlauf mind. 2600 Meter,
 - 200 Meter in höchstens 32,0 Sek.,
 - 50 Meter in höchstens 8,0 Sekunden;
 - mind. 17 Punkte (Landesliga-Wertung)
 - nicht mehr als 5 Fehler

Frauen

- 12-Minutenlauf mind. 2200 Meter,
- 200 Meter in höchstens 39,0 Sek.,
- 50 Meter in höchstens 9,0 Sekunden;
- mind. 17 Punkte (Landesliga-Wertung)
- nicht mehr als 5 Fehler

- Überprüfung mit Aufstiegsberechtigung:

- 12-Minutenlauf mind. 2600 Meter,
- 200 Meter in höchstens 32,0 Sek.,
- 50 Meter in höchstens 8,0 Sekunden;
- mind. 20 Punkte (Landesliga-Wertung)
- nicht mehr als 3 Fehler

Frauen

- 12-Minutenlauf mind. 2200 Meter,
- 200 Meter in höchstens 37,0 Sek.,
- 50 Meter in höchstens 9,0 Sekunden;
- mind. 20 Punkte (Landesliga-Wertung)
- nicht mehr als 3 Fehler

Team C

- Eingangsprüfung:
 - 12-Minutenlauf mind. 2700 Meter,
 - 200 Meter in höchstens 32,0 Sek.,
 - 50 Meter in höchstens 8,0 Sekunden;
 - mind. 17 Punkte (Verbandsliga-Wertung)
 - nicht mehr als 5 Fehler

Frauen

- 12-Minutenlauf mind. 2500 Meter,
- 200 Meter in höchstens 37,0 Sek.,
- 50 Meter in höchstens 9,0 Sekunden;
- mind. 17 Punkte (Verbandsliga-Wertung)
- nicht mehr als 5 Fehler

• Überprüfung mit Aufstiegsberechtigung:

- 12-Minutenlauf mind. 2700 Meter,
- 200 Meter in höchstens 32,0 Sek.,
- 50 Meter in höchstens 8,0 Sekunden;
- mind. 20 Punkte (Verbandsliga-Wertung)
- nicht mehr als 3 Fehler

Frauen

- 12-Minutenlauf mind. 2500 Meter,
- 200 Meter in höchstens 37,0 Sek.,
- 50 Meter in höchstens 9,0 Sekunden;
- mind. 20 Punkte (Verbandsliga-Wertung)
- nicht mehr als 3 Fehler

Team B

- Eingangsprüfung:

FIFA-Fitnesstest:

1. Sprinttest mit „fliegenden Starts“ bei 6 Sprints über 40 Meter, zzgl. einer Wiederholungsmöglichkeit bei höchstens 6,4 Sekunden pro Sprint und Gehpausen von je 90 Sekunden.
2. 4.000-Meter-Lauf mit Wechseln zwischen 150-Metern-Läufen in 30 Sekunden und 50-Meter-Gehphasen in 35 Sekunden.

Frauen

1. Sprinttest mit „fliegenden Starts“ bei 6 Sprints über 40 Meter, zzgl. eine Wiederholungsmöglichkeit bei höchstens 6,8 Sekunden pro Sprint und Gehpausen von je 90 Sekunden.
2. 4.000-Meter-Lauf mit Wechseln zwischen 150-Metern-Läufen in 35 Sekunden und 50-Meter-Gehphasen in 45 Sekunden.



- nicht mehr als 5 Fehler

• Überprüfung mit Aufstiegsberechtigung:

- wie Einstiegsprüfung, höchstens 3 Fehler

Schiedsrichter, die die Einstiegsprüfung nicht bestehen, scheiden ohne eine weitere Wiederholungsmöglichkeit aus dem Team aus. Werden die erforderlichen Normen in der Überprüfung nicht erfüllt, verliert ein Team-SR die Aufstiegsberechtigung. Für den Verbleib in der jeweiligen Spielklasse gelten die Bestimmungen für die Überprüfung der Schiedsrichter/innen der Verbandsklassen.

D. Bestimmungen für die Überprüfung der Schiedsrichter/innen der Verbandsklassen

Leistungsklasse I und II

Oberliga und höher (Team A)

Praktisch FIFA-Fitnesstest:

1. Sprinttest mit „fliegenden Starts“ bei 6 Sprints über 40 Meter, zzgl. eine Wiederholungsmöglichkeit bei höchstens 6,4 Sekunden pro Sprint und Gehpausen von je 90 Sekunden.
2. 4.000-Meter-Lauf mit Wechseln zwischen 150-Metern-Läufen in 30 Sekunden und 50-Meter-Gehphasen in 35 Sekunden.



Frauen

5. Sprinttest mit „fliegenden Starts“ bei 6 Sprints über 40 Meter, zzgl. eine Wiederholungsmöglichkeit bei höchstens 6,8 Sekunden pro Sprint und Gehpausen von je 90 Sekunden.
6. 4.000-Meter-Lauf mit Wechseln zwischen 150-Metern-Läufen in 35 Sekunden und 50-Meter-Gehphasen in 45 Sekunden.

Theoretisch

30 Regelfragen
bestanden bis zu 3 Fehlern
Wiederholungsmöglichkeit 3,5 bis 5 Fehler;
ab 5,5 Fehlern keine Wiederholung möglich

Verbandsliga

Praktisch

Cooper-Test: 12-Minuten-Lauf, mindestens 2.400 m
einmal 50 m in höchstens 8 Sekunden
einmal 200 m in höchstens 31 Sekunden

Frauen

Cooper-Test: 12-Minuten-Lauf, mindestens 2.200 m
einmal 50 m in höchstens 9,0 Sekunden
einmal 200 m in höchstens 39 Sekunden

Grds. Keine Umrechnung in eine Punktbewertung, nur noch Bestehen der praktischen Prüfung nötig.

Theoretisch

30 Regelfragen
bestanden bis zu 3 Fehlern
Wiederholungsmöglichkeit 3,5 bis 5 Fehler;
ab 5,5 Fehlern keine Wiederholung möglich

Landesliga

Praktisch

Cooper-Test: 12-Minuten-Lauf, mindestens 2.200 m
einmal 50 m in höchstens 8 Sekunden
einmal 200 m in höchstens 32 Sekunden

Frauen

Cooper-Test: 12-Minuten-Lauf, mindestens 2.200 m
einmal 50 m in höchstens 9,0 Sekunden
einmal 200 m in höchstens 39 Sekunden

Grds. keine Umrechnung in eine Punktbewertung, nur noch Bestehen der praktischen Prüfung nötig.

Theoretisch

bestanden bis zu 3 Fehlern
Wiederholungsmöglichkeit 3,5 bis 5 Fehler;
ab 5,5 Fehlern keine Wiederholung möglich

Bezirksliga

Praktisch

Cooper-Test: 12-Minuten-Lauf, mindestens 2.200 m
einmal 50 m in höchstens 8 Sekunden
einmal 100 m in höchstens 16 Sekunden

Frauen:

Cooper-Test: 12-Minuten-Lauf, mindestens 2.200 m
einmal 50 m in höchstens 9 Sekunden
einmal 100 m in höchstens 18 Sekunden

Keine Umrechnung in eine Punktbewertung, nur noch Bestehen der praktischen Prüfung nötig.

Theoretisch

bestanden bis zu 5 Fehlern
Wiederholungsmöglichkeit 5,5 bis 7 Fehler;
ab 7,5 Fehlern keine Wiederholung möglich

spezialisierte SRA

Praktisch

Cooper-Test: 12-Minuten-Lauf, mindestens 2.300 m
einmal 50 m in höchstens 7,5 Sekunden
einmal 200 m in höchstens 31 Sekunden

Theoretisch

höchstens 5 Fehlern

Perspektivteam

Praktisch

FIFA-Fitnesstest:

1. Sprinttest mit „fliegenden Starts“ bei 6 Sprints über 40 Meter, zzgl. eine Wiederholungsmöglichkeit bei höchstens 6,4 Sekunden pro Sprint und Gehpausen von je 90 Sekunden.
2. 4.000-Meter-Lauf mit Wechseln zwischen 150-Metern-Läufen in 30 Sekunden und 50-Meter-Gehphasen in 35 Sekunden.



Frauen

1. Sprinttest mit „fliegenden Starts“ bei 6 Sprints über 40 Meter, zzgl. eine Wiederholungsmöglichkeit bei höchstens 6,8 Sekunden pro Sprint und Gehpausen von je 90 Sekunden.
2. 4.000-Meter-Lauf mit Wechseln zwischen 150-Metern-Läufen in 35 Sekunden und 50-Meter-Gehphasen in 45 Sekunden.

Theoretisch

30 Regelfragen
bestanden bis zu 3 Fehlern
Wiederholungsmöglichkeit 3,5 bis 5 Fehler;
ab 5,5 Fehlern keine Wiederholung möglich

Für die praktischen Prüfungen gilt bei den Laufdisziplinen folgende Reihenfolge:

12-Minuten-Lauf

50-Meter-Lauf

200- bzw. 100-Meter-Lauf

Die praktische Leistungsprüfung muss an einem Tag abgelegt werden. Bei einer abgebrochenen praktischen Leistungsprüfung müssen alle drei Disziplinen zu einem anderen Termin nachgeholt werden. **Danach gibt es keine weitere Nachholmöglichkeit.**

Schiedsrichter die nur am Nachhollehrgang teilnehmen, haben keine Wiederholungsmöglichkeit. Über Ausnahmen entscheidet der VSA.

E. Bestimmungen für die Anwärter-Ausbildung und –prüfung

Grundsätzlich gelten für die Anwärter-Ausbildung die Bestimmungen der DFB-Ausbildungsordnung.

Diese sieht folgende Inhalte für die Grundausbildung vor:

- „1. Die Inhalte Grundausbildung umfassen*
 - die aktuellen Fußballregeln,*
 - die dazu herausgegebenen Entscheidungen des International Football Association Board,*
 - die Anweisungen des DFB sowie*
 - die weiteren Hinweise in den Fußballregeln*
- 4. Den Anwärtern ist zu vermitteln, welche Möglichkeiten sie haben, Aggressionen zu vermeiden und welche Maßnahmen sie dagegen ergreifen können.*
- 5. Die Pflichten eines Schiedsrichters im Zusammenhang mit Spielleitungen aus den Spielordnungen sind den Neulingen bekannt zu geben.*
- 4. Die Ausbildung hat einen Überblick über Satzung und Ordnungen des Verbandes zu enthalten.“*

Ergänzend dazu gibt der Verbands-Schiedsrichter-Ausschuss des FLVW folgende Richtlinien aus:

- § Der Schiedsrichter-Anwärter sollte der deutschen Sprache in Wort und Schrift so weit mächtig sein, dass er der Ausbildung folgen und die mündlich oder schriftlich vorgelegten Regelfragen verständlich beantworten kann. Darüber hinaus muss er in der Lage sein, einen Spiel- oder Sonderbericht in deutscher Sprache ausfertigen zu können.
- § Die Ausbildung von Schiedsrichter-Anwärtern sollte in der Regel mindestens 18 Unterrichtseinheiten (à 45 Min.) betragen.
- § Die Kreis-Schiedsrichter-Ausschüsse können zu Beginn des Lehrgangs einen Regeltest mit den Kandidaten machen, um deren Vorkenntnisse und Sprachkenntnisse einschätzen zu können.
- § Für den weiteren Verlauf des Lehrganges wird angeraten, ebenfalls Regeltests in die Ausbildung einzuschalten, um die Verarbeitung des Informationsstoffes zu überprüfen.
- § Die Fußballkreise entscheiden selbständig darüber, wen sie zur Abschlussprüfung zulassen wollen. Allerdings geht der Verbands-Schiedsrichter-Ausschuss davon aus, dass die zur Prüfung zugelassenen Kandidaten den Ausbildungslehrgang regelmäßig besucht haben. Um festzustellen, ob und welche Kandidaten zur Prüfung zugelassen werden, kann der jeweilige Kreis-Schiedsrichter-Ausschuss wiederum einen Regeltest zur Grundlage machen.

- § Die Prüfung der Schiedsrichter-Anwärter besteht aus einer praktischen⁶ und einer theoretischen Prüfung. Die praktische Prüfung beinhaltet drei Laufdisziplinen, die in einer bestimmten Zeit absolviert werden müssen. Die theoretische Prüfung besteht aus 30 Regelfragen, die den Kandidaten vorgelesen werden. Diese müssen die Fragen schriftlich beantworten. Für die theoretische Prüfung wird eine Zeit von 30 Minuten eingeräumt.
- § Die praktische Prüfung gilt als bestanden, wenn alle Laufdisziplinen innerhalb des Limits absolviert werden. Ist das nicht der Fall, muss die gesamte praktische Prüfung zu einem späteren Zeitpunkt wiederholt werden.
- § Die theoretische Prüfung gilt als bestanden, wenn nicht mehr als die erlaubte Fehlerzahl gemacht wird. In bestimmten Fällen ist eine mündliche Nachprüfung möglich. Wird diese zur Zufriedenheit des Prüfungsausschusses absolviert, gilt die theoretische Prüfung als bestanden.
- § Sollte ein Prüfling eine der beiden Teilprüfung (praktische Prüfung, theoretische Prüfung) nicht bestanden haben, muss er bei der Prüfungswiederholung zu einem späteren Zeitpunkt nur den Teil der Prüfung wiederholen, der nicht bestanden wurde.
- § Sollte ein Prüfling beide Teilprüfungen nicht bestehen, so ist zu einem späteren Zeitpunkt die gesamte Prüfung (praktische Prüfung und theoretische Prüfung) zu wiederholen.
- § Der jeweilige Kreis-Schiedsrichter-Ausschuss hat das Recht, vor eine Wiederholung der theoretischen Prüfung zu verlangen, dass der Kandidat erneut einen Schiedsrichter-Anwärter-Lehrgang oder Teile davon absolviert.
- § Für die Abschlussprüfung gelten folgende Bedingungen:

Praktische Prüfung:

Herren: 50 m in höchstens 9,5 Sekunden,
 100 m in höchstens 16,6 Sekunden,
 1.000 m in höchstens 5,30 Minuten

Frauen: 50 m in höchstens 11 Sekunden,
 100 m in höchstens 19 Sekunden,
 1.000 m in höchstens 6,00 Minuten

Theoretische Prüfung

30 Regelfragen, davon 20 konventionell zu beantwortende Fragen und 10 Fragen im Multiple-Choice-Verfahren

Bei vollständig richtiger Antwort werden 2 Punkte vergeben. Bei teilweise richtiger Antwort wird 1 Punkt vergeben, bei falscher Antwort gibt es keinen Punkt. Halbe Punkte werden nicht vergeben.

50 von 60 Punkten: bestanden
 von 49 bis 46 Punkten: mündliche Nachprüfung möglich
 weniger als 46 Punkten: nicht bestanden

⁶ In Erweiterung der DFB-Ausbildungsordnung wird die dortige Kann-Bestimmung ("Ein Test der sportlichen Leistungsfähigkeit wird angeraten.") im Bereich des FLVW in eine bindende Bestimmung umgewandelt.

Anhang 1

FLVW

Bestimmungen für die Qualifizierung von Verbandsliga- und Landesliga-Schiedsrichter/n/innen

Für die Einstufung in die Verbands- und Landesliga ist natürlich grundsätzlich ein Bestehen der Leistungsprüfung notwendig. Die Leistungsprüfung muss zunächst einmal „nur“ bestanden werden, um die formale Voraussetzung für die Einstufung in die Verbands- und Landesliga zu erhalten.

Für das Bestehen des praktischen Teils der Leistungsprüfung ist es notwendig, die Kurzstrecken der Laufdisziplinen in einer Zeit zu absolvieren, die die Höchstzeit nicht überschreitet. Beim 12-Min.-Lauf müssen zudem mindestens 2400 bzw. 2200 Meter erreicht werden.

Beachte: Hinsichtlich des Bestehens der Prüfung ist keine Umrechnung der Leistungen bei der praktischen Prüfung in ein Punktsystem mehr notwendig.

Allerdings hat der VSA im Jahr 2005 beschlossen, eine Abstiegsregelung für die Verbands- und Landesliga einzuführen. Da aber für die „normalen“ Verbands- und Landesliga-Schiedsrichter eine Beobachtung in ihren Spielen nicht möglich ist, wird ein eventueller Abstieg aus der Spielklasse über die Leistungen in der praktischen Leistungsprüfung geregelt.

Das heißt: In jedem Jahr werden über ein spezielles Punktsystem die in der praktischen Leistungsprüfung schlechtesten Schiedsrichter des Verbands- und Landesliga-Teams ermittelt. Nach dieser Wertung erfolgt der Abstieg aus der Spielklasse.

Ob der VSA von dieser Regelung Gebrauch machen muss und gegebenenfalls in welchem Umfang, wird er immer erst dann entscheiden, wenn feststeht, wie viele Schiedsrichter für die Verbands- und Landesliga gebraucht werden und wie viele freie Plätze für Aufsteiger aus der Landesliga und Bezirksliga zu Verfügung gestellt werden müssen.

Die für die Abstiegsregelung maßgebliche Punktetabelle folgt auf der nächsten Seite.

Punktabelle zur Qualifizierung für die Verbandsliga

50-m-Lauf

8,0 Sek. – 1 Punkt
7,8 Sek. – 2 Punkte
7,6 Sek. – 3 Punkte
7,4 Sek. – 4 Punkte
7,2 Sek. – 5 Punkte
7,0 Sek. – 6 Punkte
6,8 Sek. – 7 Punkte
6,6 Sek. – 8 Punkte
6,4 Sek. – 9 Punkte
6,2 Sek. – 10 Punkte
6,0 Sek. – 11 Punkte

200-m-Lauf

31,0 Sek. – 1 Punkt
30,8 Sek. – 2 Punkte
30,6 Sek. – 3 Punkte
30,4 Sek. – 4 Punkte
30,2 Sek. – 5 Punkte
30,0 Sek. – 6 Punkte
29,8 Sek. – 7 Punkte
29,6 Sek. – 8 Punkte
29,4 Sek. – 9 Punkte
29,2 Sek. – 10 Punkte
29,0 Sek. – 11 Punkte
28,8 Sek. – 12 Punkte
28,6 Sek. – 13 Punkte
28,4 Sek. – 14 Punkte
28,2 Sek. – 15 Punkte

Cooper-Test

2400 m – 1 Punkt
2450 m – 2 Punkte
2500 m – 3 Punkte
2550 m – 4 Punkte
2600 m – 5 Punkte
2650 m – 6 Punkte
2700 m – 7 Punkte
2750 m – 8 Punkte
2800 m – 9 Punkte
2850 m – 10 Punkte
2900 m – 11 Punkte
2950 m – 12 Punkte
3000 m – 13 Punkte

Punkttable zur Qualifizierung für die Landesliga

50-m-Lauf

8,0 Sek. – 1 Punkt
7,8 Sek. – 2 Punkte
7,6 Sek. – 3 Punkte
7,4 Sek. – 4 Punkte
7,2 Sek. – 5 Punkte
7,0 Sek. – 6 Punkte
6,8 Sek. – 7 Punkte
6,6 Sek. – 8 Punkte
6,4 Sek. – 9 Punkte
6,2 Sek. – 10 Punkte
6,0 Sek. – 11 Punkte

200-m-Lauf

32,0 Sek. – 1 Punkt
31,8 Sek. – 2 Punkte
31,6 Sek. – 3 Punkte
31,4 Sek. – 4 Punkte
31,2 Sek. – 5 Punkte
31,0 Sek. – 6 Punkte
30,8 Sek. – 7 Punkte
30,6 Sek. – 8 Punkte
30,4 Sek. – 9 Punkte
30,2 Sek. – 10 Punkte
30,0 Sek. – 11 Punkte
29,8 Sek. – 12 Punkte
29,6 Sek. – 13 Punkte
29,4 Sek. – 14 Punkte
29,2 Sek. – 15 Punkte

Cooper-Test

2200 m – 1 Punkt
2250 m – 2 Punkte
2300 m – 3 Punkte
2350 m – 4 Punkte
2400 m – 5 Punkte
2450 m – 6 Punkte
2500 m – 7 Punkte
2550 m – 8 Punkte
2600 m – 9 Punkte
2650 m – 10 Punkte
2700 m – 11 Punkte
2750 m – 12 Punkte
2800 m – 13 Punkte

Punktabelle zur Qualifizierung für die Verbandsliga (Frauen)

50-m-Lauf

9,0 Sek. – 1 Punkt
8,8 Sek. – 2 Punkte
8,6 Sek. – 3 Punkte
8,4 Sek. – 4 Punkte
8,2 Sek. – 5 Punkte
8,0 Sek. – 6 Punkte
7,8 Sek. – 7 Punkte
7,6 Sek. – 8 Punkte
7,4 Sek. – 9 Punkte
7,2 Sek. – 10 Punkte
7,0 Sek. – 11 Punkte

200-m-Lauf

39,0 Sek. – 1 Punkt
38,8 Sek. – 2 Punkte
38,6 Sek. – 3 Punkte
38,4 Sek. – 4 Punkte
38,2 Sek. – 5 Punkte
38,0 Sek. – 6 Punkte
37,8 Sek. – 7 Punkte
37,6 Sek. – 8 Punkte
37,4 Sek. – 9 Punkte
37,2 Sek. – 10 Punkte
37,0 Sek. – 11 Punkte
36,8 Sek. – 12 Punkte
36,6 Sek. – 13 Punkte
36,4 Sek. – 14 Punkte
36,2 Sek. – 15 Punkte

Cooper-Test

2200 m – 1 Punkt
2250 m – 2 Punkte
2300 m – 3 Punkte
2350 m – 4 Punkte
2400 m – 5 Punkte
2450 m – 6 Punkte
2500 m – 7 Punkte
2550 m – 8 Punkte
2600 m – 9 Punkte
2650 m – 10 Punkte
2700 m – 11 Punkte
2750 m – 12 Punkte
2800 m – 13 Punkte

Punkttable zur Qualifizierung für die Landesliga (Frauen)

50-m-Lauf

9,0 Sek. – 1 Punkt
8,8 Sek. – 2 Punkte
8,6 Sek. – 3 Punkte
8,4 Sek. – 4 Punkte
8,2 Sek. – 5 Punkte
8,0 Sek. – 6 Punkte
7,8 Sek. – 7 Punkte
7,6 Sek. – 8 Punkte
7,4 Sek. – 9 Punkte
7,2 Sek. – 10 Punkte
7,0 Sek. – 11 Punkte

200-m-Lauf

39,0 Sek. – 1 Punkt
38,8 Sek. – 2 Punkte
38,6 Sek. – 3 Punkte
38,4 Sek. – 4 Punkte
38,2 Sek. – 5 Punkte
38,0 Sek. – 6 Punkte
37,8 Sek. – 7 Punkte
37,6 Sek. – 8 Punkte
37,4 Sek. – 9 Punkte
37,2 Sek. – 10 Punkte
37,0 Sek. – 11 Punkte
36,8 Sek. – 12 Punkte
36,6 Sek. – 13 Punkte
36,4 Sek. – 14 Punkte
36,2 Sek. – 15 Punkte

Cooper-Test

1800 m – 1 Punkt
1850 m – 2 Punkte
1900 m – 3 Punkte
1950 m – 4 Punkte
2000 m – 5 Punkte
2050 m – 6 Punkte
2100 m – 7 Punkte
2150 m – 8 Punkte
2200 m – 9 Punkte
2250 m – 10 Punkte
2300 m – 11 Punkte
2350 m – 12 Punkte
2400 m – 13 Punkte

Diese Ausbildungs- und Prüfungsordnung wurde in der VSA-Sitzung vom 14. 08. 2008 beraten und beschlossen. Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft

Kaiserau, 01. Januar 2009

Walaschewski Liedtke Werthmann Jonsson Günther Schulz